

**Die Paragraphen 101 und 222 unserer Strafprozeßordnung verpflichten die** Strafverfolgungsorgane, alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur allseitigen und unvoreingenommenen Untersuchung der Tatumstände zu ergreifen und sowohl die belastenden als auch die entlastenden, die erschwerenden wie die mildernden Umstände zu erforschen. Nur eine solche objektive Untersuchung ermöglicht es, daß jeder Schuldige für die von ihm begangene Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

### **Jede Untersuchungshandlung dient der Feststellung der Wahrheit**

Bereits im Ermittlungsverfahren ist zu sichern, daß die Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird. Mit diesem Ziel sind die erforderlichen Beweismittel, auf deren Grundlage wahre Erkenntnisse über be- und entlastende Tatsachen der Strafsache erarbeitet werden müssen, zu sammeln, zu überprüfen und zu fixieren. Die Rechtsvorschriften für die Ermittlung des Täters sind strikt einzuhalten, und seine Persönlichkeit, sein Verhalten vor und nach der Tat sind exakt aufzudecken. Das erfordert, die Ermittlungen zur Persönlichkeit des Täters tatbezogen zu führen, wobei die positiven und negativen Verhaltensweisen gleichermaßen deutlich zu machen sind. Besonders wichtig ist dabei, die Haltung des Täters zur Tat und zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens herauszuarbeiten, da dies für eine differenzierte individuelle Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von großer Bedeutung ist.

**Die Kriminalpolizei hat vom Bekanntwerden der Straftat an auf der Grundlage** des jeweils vorhandenen Erkenntnisstandes alles zu unternehmen, um eine exakte Beweisführung zu sichern.

#### **Den Gegenstand der Beweisführung bilden:**

- das Ereignis, auf das sich die erhobene Beschuldigung bezieht, nach Zeit und Ort sowie nach den Umständen, auf welche der Tatbestand der in Erwägung gezogenen Strafrechtsnorm hinweist;
- die Art und Weise der Begehung der in der Beschuldigung als Straftat deklarierten Handlung durch den Beschuldigten;
- die Art und der Umfang des durch die Straftat verursachten Schadens;
- Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Handlungen des Beschuldigten;
- die Umstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten erschweren oder mindern;
- die Umstände, die den Beschuldigten rechtfertigen oder entlasten;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, die Beweggründe für seine Verhaltensweise;
- die unmittelbar wirksam gewesenen inneren und äußeren aktuellen Ursachen und Bedingungen der Straftat.

### **Die Beweisführung beruht auf objektiven Fakten**

Um den Forderungen nach einer exakten Beweisführung, die ja auch die Beweiswürdigung umfaßt, nachzukommen, darf sich kein Kriminalist z.B. etwa darauf beschränken, nur das zu erfassen, was am wahrscheinlichsten